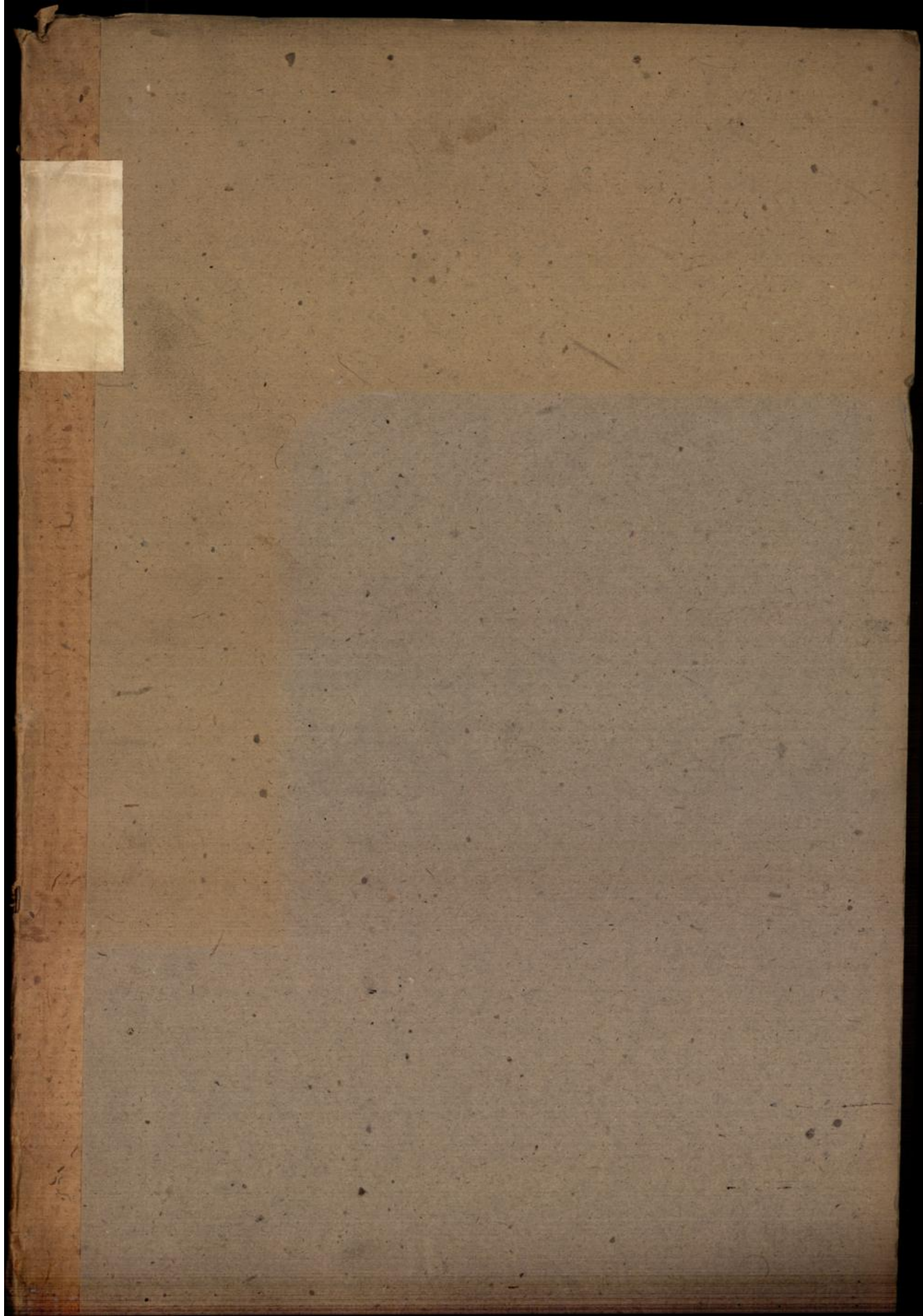




gr. 2. L. 728

Der Anzeigenpreis beträgt: für die kleinspaltige  
Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Reklamen  
und Anzeigen im amtlichen Teil werden pro  
Zeile mit 50 Pfg. berechnet. Eingetragen  
— in der Postzeitungsliste unter 1110 a. —

20. Jahrgang.

### Die Kohlennot.

### Die Hochwassergefahr.

Das Hochwasser des Rheins bedroht die Stadt  
Reßl aufs schmerzliche. Die Rathkrähe bei Reßl aber  
den Rhein wurde von den Fluten fortgerissen. Am  
Rhein gelegene Teile von Straßburg und Reßl liegen  
Alometerweit unter Wasser. Die gefährdeten Stadt-  
teile sind von französischen Truppen abgesperrt. Der  
Eisenbahnverkehr im Reßler Bräudenort mußte ein-  
gestellt werden. Viele Ortsgenossen sind von der Hoch-  
flut betroffen und ganz überhimmelt. Alle Schwarz-  
waldbäche und Flüsse sind über ihre Ufer getreten.  
Auch der Main und Neckar sind auf weite  
Strecken über ihre Ufer getreten und haben erheb-  
liche Verkehrsstörungen hervorgerufen. Bei Frankfurt  
am Main richtete der Main unter den dort im Gange  
befindlichen Eisenarbeiten große Verwüstungen an.  
Strenge Mäße im Rhein.

Am Nordostdeutschesland sind wieder außerordentlich starke Schneefälle, begleitet von starkem Frost, eingetreten. In Berlin sank das Thermometer in der Nacht am Montag bis auf 14,2 Grad unter Null. Am Dienstag erreichte die Kälte zur selben Zeit 20 Grad. Die See- und die Babel führen ziemlich viel Eis. Die Babel, der Obersee haben mehrere beladene Röhre durch die Eisschollen Gwaren erlitten und sind gesunken. Auch die Kogelbeförderung auf dem Baffertwege wurde stark behindert.

Am Gegenas auf dieser strengen Kälte steht die auffallend warme Witterung, die in Süd- und Westdeutschland herrscht. Nach dem Montag morgen 3. V. zehn Grad Wärme, so daß innerhalb der Grenzen Deutschlands ein Temperaturunterschied von über dreißig Graden beobachtet wird. Die Trage der starken Temperaturunterschiede liegt in einem Theil der Nordsee, das von den britischen Inseln quer durch Mitteldeutschland gezogen ist. Nach seinem Abzuge hat sich der Himmel aufgekühlt, doch ist bereits ein neues Tiefdruckgebiet im Anzuge, das denselben Weg nehmen wird, so daß auf eine Fortsetzung dieser eisenartigen, für uns so unangenehmen Verhältnisse zu rechnen ist.

Dagegen verbietet es für die sonstigen unter 2 ausfallenden Gegenstände unter den bereits erwähnten Lagerbeständen für 1920 bei der Kleinabgabesteuer von 10 Proz. nichts. Zur Sicherung der Besteuerung der ohne Belauf mit der Herstellersteuer dem Kleinabgabebefreiung zur Verfügung stehenden Gegenstände (f. 2) bedarf es einer Festlegung, welche Gegenstände nach Art und Menge am Ende des Kalenderjahres 1919 in den in Betracht kommenden Betrieben vorhanden sein werden. Es ist daher zur Festsetzung der Lagerbestände für 1920 die Lagerbuchführung oder auf seine Stelle getretenen Buches zu diesem Zeitpunkt Sorge zu tragen. Der Bestand für 1920 ist je nachdem von den auch künftig nach § 27 des neuen Gesetzes im Kleinhandel erbbetriebspflichtigen Gegenständen nachzuweisen.

## Die Gerichte der Ostmarken.

Zusammenlegung der Amts- und Landgerichte.

Nach Verfallung mit der polnischen Regierung  
hellen im bestgen Teile der Provinz Polen die  
preussischen Justizbehörden als solche ihre Tätigkeit  
mit dem 31. Dezember 1919 ein. Dagegen setzen in  
allen anderen von Preußen abzutretenden Gebieten des  
preussischen Justizbehörden auf Anordnung des  
preussischen Justizministers ihre Tätigkeit über den  
1. Januar 1920 ein. Die Angelegenheiten des polnischen  
werden Gebieten bis zur militärischen Räumung  
und Befugung durch die Polen, in den übrigen bis zur  
Übernahme der Rechtspflege durch den Erzbischof.

Die Richtigkeit auf die am 1. Januar 1920 stattfindende Einheilung der Zählbezirke der deutschen Gerichte in den von den Polen besetzten Gebieten treten vom 1. Januar 1920 nachfolgende Veränderungen der Gerichtsorganisation ein. Es werden von diesem Tage ab die nach dem Friedensvertrage preussisch bleibenden Teile der von der künftigen Grenze durchschnittenen Bezirke von Gerichten mit polnisch werdendem Orte preussisch bleibenden Gerichten zugelegt, und zwar fallen von Amtsgerichten: West Soldau an Reidenburg, West Königs an Schlochau, West Garsnau und West Pilschke an Schönlank, West Birnbaum an Schwerin, West Bentrich, soweit sich freie Boust ergibt, und West Wolfstein an Inzbrunn; von Landgerichten: West Königs an Schneidemühl, West Graudenz an Gding, West Bissa an Glogau; die Kreisgerichte: West Schneidemühl und West Bentsch werden überlandesgerichte Markmeier zugelegt. Diese Veränderungen treten auch insoweit schon am 1. Januar 1920 in Kraft, als die bisherigen Gerichte noch in deutscher Dand sind, dagegen bleiben im übrigen, in dem noch unbefestigten, nach dem Friedensvertrage polnisch werdenden Gebiete die Amtsgerichte bis zum Inkrafttreten des geplanten Rechtsbegriffs-Übereinstimmungs-Abkommens unverändert, so auch die Bezirke preussisch bleibender Gerichte, soweit sie Abtretungsgebiet umfassen.

Die Veränderungen in den Gerichtsbezirken der an andere Staaten fallenden Wirtschungs- und der

kriegszollfäße zur Anwendung kommen. Nach Errichtung der Wiedergutmachungskommission ist das Aufgeld im Benehmen mit ihr festzusetzen.

Die Ermächtigung gilt zunächst für drei Monate. Inzwischen sind Verhandlungen mit den Alliierten über die deutschen Ein- und Ausfuhrverbote zu führen. Falls eine Einigung hierüber binnen drei Monaten nicht erzielt ist, wird die ganze Frage von neuem geprüft werden.

Das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold, das vorübergehend außer Anwendung war, wird mit dem 1. Januar 1920 wieder in Kraft gesetzt werden. Die Bekanntmachung über die Höhe des Aufgebots wird folgen.

Das neue Umsatzsteuergesetz.

Bestellung des Lagerbestandes.

Am 1. Januar 1920 tritt das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft. Es enthält eine Reihe neuer Bestimmungen, die sich von den Vorschriften des alten Umsatzsteuergesetzes wesentlich unterscheiden. Es empfiehlt sich daher, auf die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes aufmerksam zu machen.

des Geleges anmerksam zu machen. Im § 8 steht das Geleg eine erhöhte Umsatzsteuer von 15 Prozent für bestimmte Luxusgegenstände beim Hersteller vor. Hiernach werden vom Zirkulartext des neuen Gesetzes ab beim Hersteller a) auch solche Gegenstände steuerpflichtig, die nach Par. 8 des bisherigen Gesetzes einer erhöhten Steuer von 10 Prozent bei der Lieferung im Kleinhandel unterliegen haben. Um zu verhindern, daß die in § 8 bezeichneten Gegenstände, die sich bereits am 1. Dezember 1919 im Vertrieb des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebes befinden, nach Einführung der Herstellersteuer im Kleinhandel ohne jedwede Steuer abgesetzt werden können, bestimmt das neue Gesetz in einem Schlussparagrafen, daß für die Lieferung derartigen Gegenstände im Kleinhandel, soweit sie künftig nach § 20 steuerpflichtig sein werden, die erhöhte Steuer von 10 Prozent aufrechterhalten werden soll hinsichtlich der Veräußerungen im Kleinhandelsbetrieb im Kalenderjahr 1920.

Derzeitige Kalandersjahr 1920.  
Die Steuer ist folgendes zu beachten:  
1. Nach § 27 des neuen Umsatzsteuergesetzes werden vom 1. Januar 1920 im Kleinhandel mit Waren des ersten Steuerflusses die ersten Juweliere, Schmuckmacher und Goldschmiede, die den bisher im § 8 Nr. 1 taxierten vergoldeten, versilberten und der selbstlich Halbedelsteinen versehenen Gegenstände der ersten Steuer beim Hersteller unterliegen. Der erste Teil der Klasse, Malerei und Graphik der bisher im § 8 Nr. 3 bezeichneten Art. Die Steuerbegünstigung hinsichtlich der Werke lebender Künstler ist in Bezug genommen; Antiquitäten und sonstige Werke in § 8 Nr. 4 bezeichneten Gegenstände.

gr. 2. Gz. 728

Verkaufs-Monat **Februar** 1916. **Gas.** Nr. 4

| Lfd. Nr. | Name                     | Install.-Nr. | zu erhebender Betrag | Bemerkungen |
|----------|--------------------------|--------------|----------------------|-------------|
| 1        | Schäfer<br>Adolfselee 17 | 3677         | 5 96                 |             |
| 2        | Hiebel & Minor           | 110          | 7 34                 |             |



